

Die besten Jungjuristen werden gesucht

Jury zeichnet vielversprechende Talente mit dem Jus Top League Award von „Presse“ und ARS aus.

[WIEN/RED.] „Die Presse“ und ARS (Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft) suchen heuer bereits zum zweiten Mal die besten Jungjuristen. Fünf Preisträger werden gekürt. Teilnahmeberechtigt sind „Young Professionals“ (der Studienabschluss darf maximal vier Jahre zurückliegen), Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten, Richteramtswarter und junge Wissenschaftler (maximal schon vier Jahre berufstätig). Auch Studenten ab dem dritten Studienabschnitt können sich bewerben, wenn sie sich intensiv mit dem Wirtschaftsrecht beschäftigt haben.

Bewerbungen müssen bis 21. August einlangen, bevorzugt per Mail (jus.topleague@ars.at), sonst per Post (ARS, z. H. Frau Mag. Caroline Klonner, Schallautzerstraße 4/4, Stock, 1010 Wien). Als Bewertungsgrundlage dienen der Lebenslauf (inkl. Foto), ein Motivationsschreiben (max. eine A4-Seite), Diplomzeugnis bzw. -zeugnisse, Nachweise zu Praktika/Auslandserfahrung, ein Aufsatz inklusive Thesen zum Wirtschaftsrecht (maximal zwei A4-Seiten) sowie Publikationen im Zusammenhang mit dem Aufsatzthema.

Die Gewinner erhalten ein Weiterbildungsangebot im Wert von mehr als tausend Euro sowie einen Fixplatz bei der „Presse“-Veranstaltungsreihe „Kanzlei & Karriere“. Zudem werden die Sieger in den Juristenpool der „Jus Top League“ aufgenommen. Der beste Aufsatz hat auch die besten Chancen, im „Rechtspanorama“ zu erscheinen.

Die Jury besteht aus Susanne Hochwarter (Geschäftsführung lawyers & more executive search & consulting), Bernhard Müller (Partner bei Dorda Brugger Jordis Rechtsanwältinnen GmbH), Peter Baumgartner (Geschäftsführer der ARS) und Benedikt Komenda („Die Presse“).

WEITERE INFORMATIONEN UNTER
www.diepresse.com/topleague

EuGH erleichtert Unternehmen den Vorsteuerabzug

Umsatzsteuer. Der Gerichtshof der EU macht die Steuerbehörden dafür verantwortlich, möglichen Verfehlungen bei Lieferanten nachzuspüren.

VON BENEDIKT KOMMENDA

[WIEN] Unternehmen dürfen nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen werden, nur weil der Aussteller einer Rechnung sich umsatzsteuerrechtlich nicht korrekt verhalten hat. Nur dann, wenn der Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen müssen, dass die geltend gemachten Umsätze in eine Steuerhinterziehung einbezogen waren, kann und soll der Vorsteuerabzug verweigert werden. Das hat der Gerichtshof der EU (EuGH) vorige Woche anhand zweier ungarischer Fälle entschieden, die ihm zur Vorabentscheidung vorgelegt worden waren. In Verbindung mit

chende Mengen an Baumstämmen verfügte. Das ließ auf Unregelmäßigkeiten bei der Handhabung der Umsatzsteuer durch den Lieferanten schließen, und deshalb verweigerte die ungarische Behörde dem Abnehmer den Vorsteuerabzug.

Ähnliches war auch im zweiten ungarischen Fall geschehen: Péter Dávid verrichtete mit Subunternehmen Bauarbeiten und wollte die an diese geleistete Umsatzsteuer abziehen. Wegen Unregelmäßigkeiten bei den Subunternehmen wurde das auch ihm verweigert.

Der EuGH bestätigte zwar, dass Unternehmen dann, wenn sie Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten oder Steuerhinterziehung bei ihrem Lieferanten haben, verpflichtet sein können, sich von dessen Zuverlässigkeit zu überzeugen. Der Fiskus dürfe das aber nicht generell von den Unternehmen verlangen. Es sei nämlich Sache der Steuerbehörden, bei den Steuerpflichtigen die nötigen Überprüfungen vorzunehmen; diese Kontrollpflicht dürfe nicht an die Unternehmen unter der Sanktion, den Vorsteuerabzug zu verlieren, delegiert werden.

Formalfehler im Visier des Fiskus

Das österreichische UStG (§ 12 Abs 1 Z 1) sieht, ganz im Einklang mit der EuGH-Judikatur, vor, dass der Abzug entfällt, wenn der Empfänger der Lieferung oder Leistung wusste oder wissen musste, dass der Umsatz in Zusammenhang mit einer Hinterziehung steht. Aber auch bei uns entledigen sich die Behörden mitunter ganz gerne der lästigen Pflicht, Unregelmäßigkeiten mit der Umsatzsteuer nachzuspüren. „Wenn die Beweiswürdigung zu Unregelmäßigkeiten auf der Vorstufe schwierig ist, zieht sich die Finanzverwaltung gerne zurück auf Formalfehler des Unternehmens, das den Vorsteuerabzug durchführen will“, sagt Michael Tumpel, Vorstand des Instituts für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Universität Linz zur „Presse“. Eine falsche Anschrift auf der

Auf einen Blick

Vorsteuerabzug. Die Umsatzsteuer, auch Mehrwertsteuer genannt, soll grundsätzlich vom Letztverbraucher getragen werden, dem privaten „Empfänger“ von Leistungen oder Lieferungen. Jene Umsatzsteuerbeträge, die in der Unternehmenskette jeweils zuvor darauf entfallen sind, können als Vorsteuern von den selbst abzuliefernden Beträgen abgezogen werden.

einer früheren Entscheidung des Gerichtshofs kann diese Entscheidung (Rs. C-80/11 und C-142/11) auch für die österreichische Unternehmenspraxis beim Vorsteuerabzug hilfreich sein.

Fall 1: Die Mahagében kft, ein ungarisches Unternehmen, wollte die Vorsteuer für die Lieferung unterschiedlicher Mengen von Akazienstämmen abziehen. Der Lieferant hatte dafür formal korrekte Rechnungen ausgestellt und die von Mahagében entrichtete Umsatzsteuer auch korrekt abgeliefert. Bei einer Überprüfung stellte die Steuerbehörde jedoch fest, dass der Lieferant nach seinen eigenen Aufzeichnungen nicht über ausrei-

In Kürze

Großer Andrang zu Wiener Steuer-Postgraduate

Die WU Wien und die Akademie der Wirtschaftstreuhänder bieten das LL.M.-Studium „International Tax Law“ an. Zum Studienjahr 2012/13, für das „Die Presse“ gemeinsam mit der Erste Bank wieder ein Stipendium vergeben hat, hat sich eine Rekordzahl an Bewerbern gemeldet: Mit 89 Interessierten aus 41 Ländern (allein aus Indien 13) gab es mehr als dreimal so viel Bewerbungen wie Studienplätze (27).

Verbraucherrecht, auch für Unternehmen

Vor Kurzem ist im Verlag Österreich das zweite Heft der neuen „Zeitschrift für Europäisches Unternehmens- und Verbraucherrecht“ erschienen. Das Herausgeber-Team ist international, das Heft auf Englisch und Deutsch. Das Verbraucherrecht wird auch aus Unternehmensperspektive betrachtet.

SOMMERDISKURS WIRTSCHAFT, RECHT UND KULTUR 2012



Der Sommerdiskurs der Universität Wien in Strobl am Wolfgangsee steht heuer unter dem Generalthema „Bildung, Geist und Gesellschaft“. Multidisziplinäre Vorträge und Workshops wie auch ein vielseitiges kulturelles Programm bilden den Rahmen für gemeinsames Reflektieren, Positionieren und Diskutieren.

Zeit und Ort

1. bis 3. August 2012 Strobl/Wolfgangsee
Nähere Informationen unter: shs.univie.ac.at/sommerdiskurs

Gewinnen Sie einen Seminarplatz im Wert von 500 Euro
Teilnahme online unter DiePresse.com/gewinnspiele



DiePresse.com



LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

VERANSTALTUNG DER WOCHE

Der Linde Verlag hatte Mitte Juni geladen und rund 200 Gäste kamen zum Autorenheuren beim Heurigen Wieninger in Stammersdorf. Linde-Eigentümer Axel Jentsch und die beiden Geschäftsführer Eleonore Breitegger und Oskar Mennel freuten sich, viele Autoren und Freunde des Verlags begrüßen zu können. Beim lauschigen Zusammensitzen und Fachsimpeln wurden unter anderem Werner Doralt, Doyen des österreichischen Steuerrechts, WTK-Präsidentin Waltraud Mader-Jaksch, UFS-Präsidentin Daniela Moser, Friedrich Harrer, Dekan der juristischen Fakultät Uni Salzburg, OGH-Richterin Wilma Dehn, VKI-Rechtsexperte Peter Kolba sowie die Steuer- und Rechtsprofessoren Michael Lang von der WU Wien und Michael Tumpel, Georg Kofler und Astrid Deixler-Hübner von der JKU Linz gesehen.



Gute Stimmung herrschte beim Autorenheuren. Foto: Clemens Fabry

Mitte Juni widmete sich der KWR-Baurechtsexperte Paul Schmidinger gemeinsam mit Universitätsprofessor Detlef Heck, TU Graz, und Dieter Schlagbauer, Baumeister der Frage nach Mehrkostenansprüchen bei beschleunigten Bauabläufen. Die Experten gingen hierbei insbesondere auf den Einfluss von Überstunden auf den Mittellohn und den Produktivitätsverlust durch Überstunden ein.



KWR: D. Heck (l.), P. Schmidinger, D. Schlagbauer. Foto: KWR

Anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Instituts für Bankrecht der JKU Linz hatte Silvia Dullinger, Vorstandsvorsitzende des Instituts, Mitte Juni zu einer Festveranstaltung geladen. Unter anderem begrüßte sie Meinhard Lukas, Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät, Oberbank-Vorstandsdirektor Josef Weißl und die beiden Universitätsprofessoren Peter Rummel und Michael Bydlinski, und freute sich



Glückliche neue und alte Partner bei Wolf Theiss. Foto: Wolf Theiss

über eine Ehrung durch Rechtsanwalt Norbert Nagele.

AWARD / DEAL DER WOCHE

Fiebinger Polak Leon Rechtsanwälte vertreten den österreichischen Familienbetrieb Radatz bei seinem Einspruch gegen die Herkunftsbezeichnung Krainerwurst. Slowenien hat beantragt,

den Begriff Krainerwurst als geschützte Herkunftsbezeichnung eintragen zu lassen. Constantin Kletzer und Sabine-Katharina Andreasch, Fiebinger Polak Leon, stehen Radatz in dieser Angelegenheit zur Seite.

Der Wirtschaftsanwaltssozietät Wolf Theiss ist es gelungen, Georg Karasek, Doyen des österreichischen Baurechts, sowie seinen langjährigen Partner Wolfgang Müller als Partner an Bord zu holen. Karasek und Müller bringen ihre Teams mit. Peter Oberlechner, Leiter des zwölf Länder umfassenden Immobilienbereichs von Wolf Theiss, und die beiden Partner Andreas Theiss und Christoph Liebscher freuen sich über die hochkarätigen neuen Partner.

LEGAL § PEOPLE

People & Business ist eine Verlagsserie der Anzeigenabteilung der „Presse“.
Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43 (0) 1/514 14-263